

§ 9 HBV 2009 Sperre von Anlagen

HBV 2009 - Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Die Behörde hat Hebeanlagen zu sperren, wenn
 1. sie mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
 2. sie eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
 3. sie nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 228/2014)
 5. sie vor der Abnahmeprüfung betrieben werden oder
 6. Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen nicht der für sie gemäß 3. Abschnitt vorgesehenen sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden oder bei denen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.
2. (2) Sofern jedoch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann unter Einräumung einer einmaligen Frist zur Behebung der Mängel von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

In Kraft seit 18.09.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at